



1973

Berlin, den 28. Februar 1973

Teil I Nr. 9

Tag

Inhalt

Seite

25.1. 73 Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Sporteinrichtungen

97

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Sporteinrichtungen

vom 25. Januar 1973

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den örtlichen Räten unterstellten Einrichtungen des Bereiches Körperkultur und Sport, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und im Abschnitt 560 zu planen sind (im folgenden Sporteinrichtungen genannt).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Sporteinrichtungen sind wesentliche Voraussetzungen für die organisierte und selbständige sportlich-kulturelle Gestaltung der Freizeit.

(2) Die Leiter der Sporteinrichtungen sind verpflichtet, die materiellen und finanziellen Fonds mit hoher Wirksamkeit zur Entwicklung des sportlich-kulturellen Lebens der Bevölkerung einzusetzen.

(3) Die Grundlage für die Planung, Finanzierung und Abrechnung bildet der von den örtlichen Räten für die Sporteinrichtungen festgelegte Plan der Aufgaben.

§ 3

Aufgaben der örtlichen Räte und Leiter der Sporteinrichtungen

(1) Auf der Grundlage der von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Pläne der Aufgaben ist der Nutzen der geplanten und eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Verwendung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen. An der Ausarbeitung dieser Analysen wirken die Sportstättenbeiräte mit.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Sporteinrichtungen.

(3) Für die Sporteinrichtungen sind durch die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dem bestätigten Plan materielle und finanzielle Fonds und Kapazitäten zur Werterhaltung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Leiter der Sporteinrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Ergebnisse erfaßt werden.

(5) Die Leiter der Sporteinrichtungen haben dem zuständigen örtlichen Rat über die Erfüllung des Planes der Aufgaben zu berichten. Die zuständigen örtlichen Räte prüfen und bestätigen diese Berichte. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zuerkennung der Mittel für die materielle Interessiertheit entsprechend § 6.

Planung und Durchführung

§ 4

(1) Die Leiter der Sporteinrichtungen stellen unter Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitungen und der Nutzer auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen die Pläne der Aufgaben sowie die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne auf. Die Pläne werden vom zuständigen örtlichen Rat im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Die Grundsätze für den auszuarbeitenden Plan der Aufgaben bestimmen sich nach der Anlage.

(2) Der Plan der Aufgaben dient den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zur Durchsetzung der im Territorium zu lösenden Aufgaben auf dem Gebiete der Körperkultur und des Sports.

(3) Zur breiten Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter haben die Leiter der Sporteinrichtungen den Plan der Aufgaben auf einzelne Verantwortungsbereiche aufzugliedern. Der aufgegliederte Plan bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes und von Leistungsvergleichen.

(4) Im Rahmen der zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben und Einrichtungen abzuschließenden kommunalpolitischen Verträgen sind entsprechende Vereinbarungen für die Sporteinrichtungen zu treffen.

§ 5

(1) Der Haushaltsplan der Sporteinrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten.

(2) Die Bereitstellung von Mitteln durch die örtlichen Räte an die Sporteinrichtungen darf nur auf der Grundlage des von den örtlichen Räten bestätigten Planes der Aufgaben erfolgen.

(3) Werden den Sporteinrichtungen im laufenden Planjahr zusätzliche Aufgaben übertragen, so ist vom zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt werden bzw. von welchen Aufgaben die Sporteinrichtungen zu entbinden sind.

(4) Vom zuständigen örtlichen Rat ist zu entscheiden, welche Sporteinrichtungen ein Haushaltsunterkonto vom Gesamthaushaltskonto des örtlichen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Jugendfragen,